

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Zweytes Capitel. Von denen Eintheilungen der Reichs-Stände.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

Reichs-Gräßlichen Collegio, worinn er  
 hero gestanden, nichts mehr zu thun  
 will, dergleichen Fürst, weilen, wann  
 wolte, er an einem Reichs-Gräßlichen  
 to curiato Theil haben könnte und also  
 nigstens potentia ein würcklicher Reichs-  
 Stand ist, ohne Zweifel der Freiheit  
 eines Reichs-Standes, fähig ist: oder  
 kan sich oben bemerkter Fall auch zutun  
 wann über der Erbschaft eines solch  
 Standes gestritten wird, weme sie gebl  
 und indessen, bis zu der Sache Ausgang  
 oft nicht nur 100. Jahr anseheth, alle  
 Ungelegenheit vorzukommen, die st  
 Stimme suspendiret wird.

in Frolat etc. auct. n. d.  
 in d. Ordnung. cap. 1. v. 10.  
 p. aut. n. d. 10. 11. 12. 13.  
 aber d. Fürst. d. Reichs  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.

In dem Frolat d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.

Zwentes Capitel.  
 Von denen Eintheilungen der  
 Reichs-Stände.

Verschie-  
 dene Ein-  
 theilungen  
 der Reichs-  
 Stände.

Die Stände des Reichs werden  
 scheidentlich eingetheilet, als  
 Ansehung der Religion in  
 Corpora, nemlich das Corpus der  
 lichen (a) und das Corpus der

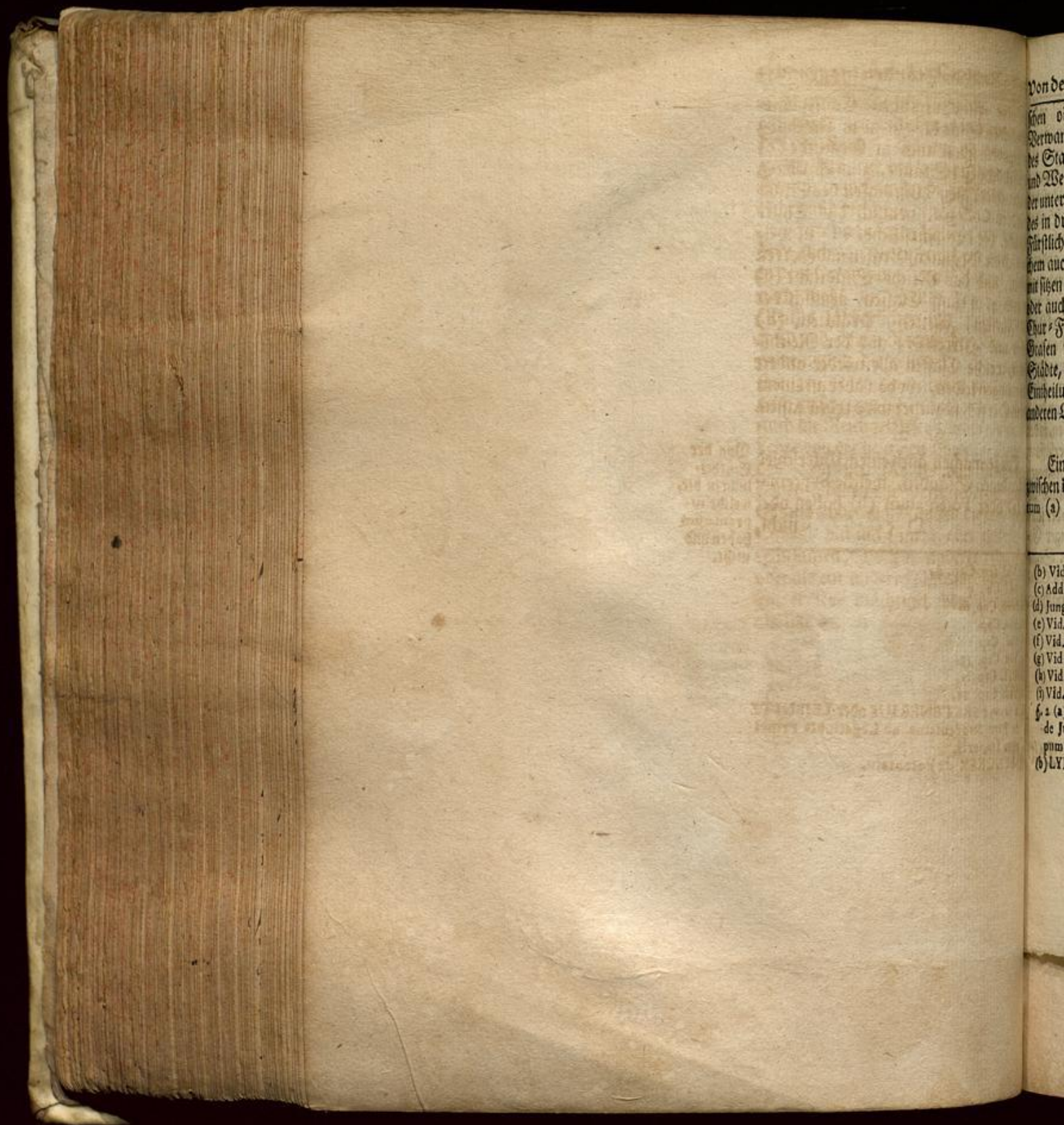
§. 1. (a) Conf. seq. Cap. 3.

a) In der Conf. d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.  
 in d. d. 10. 11. 12. 13.



orian et  
a thun be  
vonn er  
schicken  
nd also  
der Reich  
Freib  
ist: oder  
ich jutz  
nes sold  
sie ged  
susgan  
t, alle  
die str  
itel.  
gen de  
weden  
et, als  
ion in  
der C  
e E





Von de  
ken o  
Berwar  
des Sta  
und We  
der unter  
des in di  
Häufiglich  
them auc  
mit hien  
der auch  
Chur & F  
Grofen  
Städte,  
Einheit  
anderen &

Ein  
zwischen  
zum (a)

- (b) Vid
- (c) Add
- (d) Jung
- (e) Vid
- (f) Vid
- (g) Vid
- (h) Vid
- (i) Vid
- f. 2 (a
- de J
- pum
- (b) LY



Von den Reichs-Ständen insgem. 249

lichen oder Augspurgischen Confessions-  
Verwandten Stände, (b) 2. in Ansehung  
des Standes überhaupt in Geistliche (c)  
und Weltliche (d) Stände, 3. in Ansehung  
der unterschiedlichen Würdigkeit des Stands  
des in drey Collegia, nemlich das Chur-  
fürstliche, (e) das Fürstliche, (f) in wel-  
chem auch die Prälaten, Grafen und Herren  
mit sitzen, und das Reichs-Städtische (g)  
oder auch 4. in fünf Classen, nemlich der  
Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, (h)  
Grafen und Herren (i) und der Reichs-  
Städte, welche Classen alle wieder andere  
Eintheilungen leiden, wovon aber an einem  
anderen Ort sich sühlicher wird reden lassen.

§. 2.

Einige machen auch einen Unterschied  
zwischen denen Ständen, welche Suprema-  
tum (a) oder Potentatum (b) haben oder

Von der  
Einthei-  
lung in die,  
welche su-  
prematum  
haben und  
nicht.

D 5

(b) Vid. seq. Cap. 4.

(c) Add. Ca. 5.

(d) Jung. Cap. 6.

(e) Vid. Cap. 8.

(f) Vid. Cap. 10.

(g) Vid. Cap. 13.

(h) Vid. Cap. 11.

(i) Vid. Cap. 12.

§. 2 (a) v. FÜRSTENERIUS oder LEIBNITZ  
de Jure Suprematus ac Legationis Prin-  
cipum Imperii. conf. p. 354.

(b) LYNCKER de Potentatu.

u. Küniglichen Landen  
immi ordinis sunt, ad  
infantis, dicitur ista  
In primis dicitur dicitur  
Abiit non ista non  
isistia, welche gup  
n. als von der souve-  
rainet. participat,  
ho macht wirren, u. als  
n. In primis dicitur  
tu primis ordinis  
y post heio ist  
istot, u. dicitur die  
sigen dicitur dicitur  
ist dicitur ist dicitur  
ra principia dicitur publici  
ed. u. ist dicitur dicitur  
dicitur dicitur dicitur  
ctus potestatis u. ist  
Natura sui dicitur dicitur  
u. ist dicitur dicitur  
§. 13. not. c.)

Von dem Ursprung  
trudelt Best. 177.  
ill. L. A. T. I. 6. 34.

nicht/oder deutlicher zu reden, zwischen  
 nen mächtigen und nicht so mächtigen  
 den des Reichs. \*) Alleine, ob zwar nicht  
 ne ist, daß jene bey auswärtigen Staats-  
 freylich manchmalen in größerem Ansehen  
 stehen und mehr bey denen Staats-Geboten  
 von Europa zu sagen haben, als diese, die  
 hero auch von diesen etwa ein oder andern  
 in dem Ceremoniel zum Voraus erhalten  
 auch wohl an Seiten des Kayfers in  
 Reichs säuberlicher mit ihnen verfahren  
 wird und, denen Regeln der Klugheit  
 gemeinlich die gelindere Wege vor den  
 strengen gegen sie ergriffen werden, so  
 doch im übrigen diese Eintheilung, von der  
 auch die Reichs-Gesetze nichts wissen, in  
 Lehre von der heutigen Staats-Verfassung  
 des Deutschen Reichs von Rechts wegen  
 keinen Nutzen, sondern jeder Stand  
 Stand, oder als Mitglied dieses oder jenes  
 Collegii hat nicht mehr oder weniger  
 rechtsamen, als ein anderer resp. Staat  
 oder als ein anderes Mitglied seines Col-  
 legii, er seye mächtiger oder ohnmächtiger  
 als wie dieses.

*nothwendiger, besut.  
 Grund*

*i. e. der potentatibus  
 gibt gar kein Recht  
 Quist. budan  
 die sich nicht ab  
 Kraft für garcing*

STREIBER DER LEHRE  
 FÜRSTENBERG DER LEHRE  
 IMPERII...  
 DEUS DE POTESTATE



Handwritten text in the left margin, partially obscured.

ad § 2.  
 Ist hat das hiesige Baurathsch. Ambr. Joh. bei dem Kaiserlichen Residenten  
 in Wien. Dieses hat mit Leibnitz in der obgenannten Schrift seiner  
 Meinung mittheilen. So beschränkt natürlich die Art, in welchem die Kaiserlichen Residenten  
 das Recht im großen Unterthanen zu verfahren sei; d. h. nicht von ihnen selbst  
 von souveränen, sondern nur von ihnen selbst. Ganz richtig ist die Meinung, welche durch  
 Macht geborn, allein nicht, daß allein die Kaiserliche n. als von der Souve-  
 ranität anderer Staaten; so ist die Suprematur nicht participativ, sondern  
 die aber nur eine Einwirkung, so nicht von jeder Macht kommen, n. alle  
 die Suprematur nicht unbedingte Souveränität. n. In specie ist die  
 Meinung von der Kaiserlichen Elisee nicht das ist der Legatus primus ordinis zu  
 werden zu. So ist geschichtlich oben schon hypothetisch ist, wenn  
 die in ausgedehnter Befugnisse, nicht nur in specie, n. in specie die  
 Kaiser nicht besser gebrauchten zu haben, auch die Kaiserlichen Residenten  
 die Kaiserlichen Residenten, n. in specie die Kaiserlichen Residenten  
 Kaiser gegenüber, n. ist nicht in der Art contra principia imperii  
 Kaiserium, n. aber die Kaiserliche politische Bedeutung, nicht die Kaiserliche  
 die, obwohl nicht Kaiserliche, aber imperii nicht Kaiserliche die Kaiserliche  
 nicht ist, als das nicht, sondern der defectus potentatus nicht  
 nicht nicht in der Kaiserlichen zu extension, in Kaiserlichen die Kaiserliche  
 nicht nicht alle Kaiserlichen, aber in legationum; so das aber nicht in  
 Kaiserlichen Kaiserlichen. (cont. p. 354. §. 13. not. c.)

ad Sun:

a) Der Ausprägung der dincosen corporum ratione der Religion in Deutschland  
Es geht nach dem Ausgang der reformation zu sehen. In dem 16. und 17. Jahrhundert  
des corporis evangelici, während der Reformation. Und in der Synodal-  
union: des corporis catholici, aber vornehmlich in die dem römischen geistlichen  
liga. Einmal ist die Separation nicht möglich in dem Reich. In  
e.g. Instr. pac. art. 7. § 52. in capit. nouig. art. 13. § 5. confirmiert worden.

b) Der Chef des corporis des cathol. Kirche ist beinahe nur der Papst.  
Dieser will für die Einheit, und die Einheit der Kirche die principia ist  
Religion so genau mit einander verbunden, dass sie nicht getrennt  
des, als die Synodalunion, nicht von einander trennen. Aber die  
den großen Vorteil, dass die Kirche von Deutschland unabhängig  
Kirche selbst ihre Religion zu erhalten ist, wodurch sie als  
sich bewahrt, dass sie nicht getrennt sein würde. In dem  
alles so connectives in der Kirche ihre Religion ohne Verbindung  
zusammen zu halten; sich nicht leicht zu bewegen, was man bei  
in der Welt zu sehen, in dem man von ihren conferenzen nicht  
es aber immer zu erhalten, dass in diesen Jahren zusammen  
nimmt das Directorium für, wie selbst uns nicht  
Quisq. fama T. V. p. 555. und Parto. Gualteri T. 40. p. 416. T. 45. p. 446. g.

